

An die
Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Telefon: (0 82 34) 96 11 - 0
Telefax: (0 82 34) 96 11 - 20
Internet: <http://www.wehringen.de>

Amtszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Donnerstag zus. 14 - 18 Uhr

Sachbearbeiterin: Frau Fischer
Durchwahl: (0 82 34) 96 11 - 14
E-mail: steffi.fischer@wehringen.de

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Bobingen
IBAN: DE56 7206 9036 0000 6102 67
BIC: GENODEF1BOI
Kreissparkasse Augsburg
IBAN: DE53 7205 0101 0000 3200 10
BIC: BYLADEM1AUG

Ihre Zeichen

Ihr Scheiben vom

Unsere Zeichen
Ne/fi

Datum
23.11.2021

**Vollzug der Baugesetze
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ecke Wertach-/Frühlingstraße“;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat Wehringen hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach-/Frühlingstraße“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 24 umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 339/1, der Gemarkung Wehringen im westlichen Teil von Wehringen und wird von den Grundstücken Flur Nr. 450/5, 340/1, 340, 339/8, 339/7, 339/6 und 321 jeweils Gemarkung Wehringen umgrenzt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Ecke Wertach-/Frühlingstraße" beabsichtigt die Gemeinde Wehringen den aktuell vorhandenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken und schafft damit die Voraussetzungen für eine innerörtliche Entwicklung in Form von sinn- und maßvoller Nachverdichtung.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. In diesem Verfahren kann deshalb von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich während der öffentlichen Auslegung auch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen zu unterrichten.

Sie erhalten hiermit als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ecke Wertach-/Frühlingstraße“

bis spätestens 07. Januar 2022

Stellung zu nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Ecke Wertach-/Frühlingstraße“

unberücksichtigt bleiben, es sei denn, die Belange sind der Gemeinde bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung.

Gleichzeitig findet die öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02. Dezember 2021 bis einschließlich 07. Januar 2022 statt.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Bauamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Nerlinger,
1. Bürgermeister